

Oberschule

Die Oberschule des Schulzentrums Hasetal wird auf Beschluss der Schulvorstandssitzung vom 12.01.2015 ab Klasse 7 schulzweigbezogen geführt. Der Schulelternrat gab ebenfalls eine entsprechende Empfehlung ab.

jahrgangsbezogen

Klasse 5

Äußere Kursdifferenzierung in den Kernfächern MA/EN auf zwei Ebenen (E-Kurs/ G-Kurs).

Differenzierung zum 2. Halbjahr

Klasse 6

Äußere Kursdifferenzierung in den Kernfächern MA/EN auf zwei Ebenen (E-Kurs/ G-Kurs).

WPK – FR (4h)

2x WPK – (2h)

- Grundlegende Anforderungen in

DE und MA

dann

1 x WPK – (2h)

+ 1h DE

+ 1h MA

**Klasse
7/8**

**schulzweigbezogen
mehr als 50% des Unterrichts
ist schulzweigbezogen**

Hauptschule
Unterricht nach den KCs der
Hauptschule

**1 x WPK – (2h)
+ 1h DE
+ 1h MA**

Realschule
Unterricht nach den KCs der
Realschule

**WPK – FR (4h)
oder
2x WPK – (2h)**

schulzweigbezogen

Hauptschule

Unterricht nach den KCs der
Hauptschule

Differenzierung in EN/MA

EN/MA
G- Kurs /
E- Kurs

1 x WPK – (2h)
+ 1h DE
+ 1h MA

Realschule

Unterricht nach den KCs der
Realschule

Profilfächer – (4h)

Französisch
Technik
Wirtschaft
Gesundheit und Soziales

Klasse 9/10

Praxistage

berufsbezogen HS

60 Tage

studienbezogen RS

30 Tage

§ 16

Ausgleichsregelungen, Versetzung in die 6. bis 10. Schuljahrgänge

(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, können über § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus bei Versetzungen in die 6. bis 10. Schuljahrgänge bei ausreichenden Leistungen in allen übrigen Fächern auch ausgeglichen werden:

mangelhafte Leistungen in drei Fächern, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern oder

ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und befriedigende Leistungen in einem weiteren Ausgleichsfach oder durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern.

²§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet wird, wird

in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und

in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(3) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet wird, wird

in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und

in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

Dritter Abschnitt

Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Realschule

§ 6

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

§ 7

Erweiterter Sekundarabschluss I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss nach § 6 hinaus im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen und in den Pflichtfächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik erbracht hat.

§ 8

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss; Hauptschulabschluss

(1) Wer die Voraussetzungen des § 6 am Ende des 10. Schuljahrgangs nicht erfüllt, aber in höchstens drei Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen geringere als ausreichende Leistungen erbracht hat, erwirbt den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird und die Schule verlässt, erhält den Hauptschulabschluss, sofern er die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 in Verbindung mit den Vorschriften der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung für die Hauptschule erfüllt. ²Bei nicht ausreichenden Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprachen ist nur die besser bewertete Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache zu berücksichtigen. ³Der Abschluss wird im Abgangszeugnis bescheinigt.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen an der Hauptschule

§ 2

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und in den Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

§ 3

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss nach § 2 hinaus ausreichende Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) und im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.

§ 4

Erweiterter Sekundarabschluss I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss nach § 3 hinaus gute Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem E-Kurs und befriedigende Leistungen in dem anderen E-Kurs und im Durchschnitt gute Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.